Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5066/67

Bonn, den 12. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42, 43 und 227,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarkolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Für Zucker ist ab 1. Juli 1968 die Anwendung eines gemeinsamen Preises in der Gemeinschaft vorgesehen. Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 sind gemeinsame Marktorganisationsmaßnahmen vorzusehen, um einen harmonischen Übergang von den gegenwärtigen einzelstaatlichen Regelungen zum gemeinsamen Preis zu gewährleisten.

Während des genannten Wirtschaftsjahres können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Marktordnungsmaßnahmen weiterhin anwenden. Zur Abstimmung dieser Maßnahmen auf den gemeinsamen Preis sind jedoch bestimmte Gemeinschaftsregeln vorzusehen.

Als erste Regel muß in diesem Zusammenhang gelten, daß der Abstand zwischen den nationalen Zuckerpreisen und dem künftigen gemeinsamen Preis nicht vergrößert wird.

Im Handelsverkehr muß im Rahmen des von den Mitgliedstaaten generell angewandten Ausschreibungsverfahrens an die Stelle der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung eine nach Maßgabe der Angebotspreise berechnete Abschöpfung treten, durch die gewährleistet wird, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten das gewünschte Preisniveau gewahrt bleibt. Durch die Anwendung der Abschöpfungsregelung muß eine Gemeinschaftspräferenz gewährleistet werden.

Die Verwirklichung eines auf einem System gemeinsamer Preise beruhenden gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung nationaler Beihilfen in Frage gestellt werden. Die Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in der Landwirtschaft sind im Rahmen der Verordnung Nr. 26 in der durch Verordnung Nr. . . ./67/EWG geänderten Fassung festgelegt worden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Ausfuhren von einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat mit niedrigen Preisen oder nach dem Weltmarkt zu ermöglichen, muß jedoch der ausführende Mitgliedstaat ermächtigt werden, eine Erstattung zu gewähren; diese Erstattung ist auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Preisniveau des betreffenden Mitgliedstaats und dem niedrigsten Preisniveau der Gemeinschaft im Handel zwischen den Mitgliedstaaten bzw. den Weltmarktpreisen im Handel mit dritten Ländern zu berechnen. In Anbetracht der Beschränkung des Interventionssystems der Gemeinschaft auf einzelne Bestimmungen, die eine Verwertung des Zuckers zu Preisen, die über den Weltmarktpreisen liegen, begünstigen, müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ihr eigenes Interventionssystem anzuwenden und weiterhin Beihilfen entsprechend der im vorhergehenden Wirtschaftsjahr angewandten Beihilferegelung zu gewähren.

In den letzten Jahren überstieg die Zuckererzeugung in der Gemeinschaft wiederholt den Verbrauch; andererseits ist die Lage auf dem Weltmarkt durch das Vorhandensein beträchtlicher Überschüsse gekennzeichnet. Es müssen daher Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion vorgesehen werden. Um diesen Maßnahmen ihre Wirksamkeit zu sichern, empfiehlt es sich, die gemeinsame Preisgarantie auf eine bestimmte Menge mit der Maßgabe zu beschränken, daß die darüber hinaus erzeugten Mengen zu Lasten der Erzeuger abgesetzt werden müssen.

Um einen harmonischen Übergang zum folgenden Wirtschaftsjahr zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Übertragsmengen, für die die künftigen Preisgarantien und Absatzregelung gilt, zu begrenzen. Diese Mengen können nach Maßgabe der Erfordernisse der Zuckerversorgung zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres bestimmt werden.

Die Bestimmungen über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, dessen Interventionen für die Preisgarantie unerläßlich sind, gelten noch nicht für die französischen überseeischen Departements. Wegen der besonderen Bedeutung der Zuckererzeugung für die Wirtschaft dieser Gebiete muß die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf die genannten Departements ausgedehnt werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um eine fortschreitende Entwicklung des gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker errichtet. Sie umfaßt in einer ersten Stufe Maßnahmen betreffend die Preise und den Handelsverkehr für das vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 gültige Wirtschaftsjahr sowie bestimmte Übergangsmaßnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr.

Die Marktorganisation gilt für Rüben- und Rohrzucker (Gemeinsamer Zolltarif, Tarifnummer 17.01).

Die für den Zeitraum ab 1. Juli 1968 anwendbaren Maßnahmen zur Organisation des Marktes werden vor dem 1. Juli 1967 erlassen.

Artikel 2

Bei der Festsetzung der Zuckerpreise für ihr Zuckerwirtschaftsjahr 1967/68 dürfen die Mitgliedstaaten den Abstand, der zwischen den Preisen für ihr Zuckerwirtschaftsjahr 1966/67 einerseits und dem Betrag von 21,23 Rechnungseinheiten je 100 kg andererseits besteht, nicht vergrößern.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat erhebt bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse eine Abschöpfung, deren Betrag gleich dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaates abzüglich des nach Maßgabe eventueller Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Angebotspreises ist.

2. Jeder Mitgliedstaat setzt für Weiß- und Rohzucker einer Standardqualität den Schwellenpreis in der Weise fest, daß sein festgesetzter Zuckerpreis, berichtigt nach Maßgabe eventueller Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität, auf dem Inlandsmarkt erreicht wird.

3. Die Einfuhren von nicht denaturiertem Zucker erfolgen auf der Grundlage eines Zuschlages im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen. Alle Ausschreibungen für Einfuhren aus dritten Ländern müssen zugleich auch die Einfuhr aus Mitgliedstaaten ermöglichen.
Den Zuschlag erhält, wer zum niedrigsten Preis anbietet.

Dieser Preis errechnet sich wie folgt:

a) Bei Waren aus Mitgliedstaaten ist er gleich dem nach Maßgabe eventueller Qualitätsunterschiede gegenüber der für den Schwellenpreis geltenden Standardqualität berichtigten Angebotspreis;

b) bei Waren aus dritten Ländern ist er gleich dem nach Maßgabe eventueller Qualitätsunterschiede gegenüber der für den Schwellenpreis geltenden Standardqualität berichtigten Angebotspreis zuzüglich 90 v. H. des Unterschiedes zwischen dem Angebotspreis und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates, wenn dessen Schwellenpreis höher ist als der Angebotspreis.

4. Die Standardqualität und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Berichtigungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 bestimmt.

Artikel 4

Bei der Ausfuhr in Artikel 1 genannter Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten können die Mitgliedstaaten eine Erstattung gewähren. Der Höchstbetrag dieser Erstattung ist gleich dem Schwellenpreis des ausführenden Mitgliedstaates, vermindert um den niedrigsten Schwellenpreis in der Gemeinschaft und erhöht um einen von jedem Mitgliedstaat berechneten pauschalen Betrag für Vermarktungskosten.

Artikel 5

1. Um die Ausfuhr in Artikel 1 genannter Erzeugnisse in dem dort genannten Zustand oder in Form von Waren im Sinne des Anhangs dieser Verordnung nach dritten Ländern auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt für Zucker zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der ausführenden Mitgliedstaaten durch eine Erstattung bei der Ausfuhr gedeckt werden.

2. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung ihrer Höchstbeträge fest.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

4. Der Höchstbetrag für die Erstattungen wird nach dem Verfahren des Artikels 13 festgesetzt.

Artikel 6

1. Unbeschadet nachstehender Vorschriften können die Mitgliedstaaten zur Stützung der Zuckerpreise Interventionsmaßnahmen ergreifen.

2. Um die Verwendung als Viehfutter zu ermöglichen, können die Mitgliedstaaten eine Denaturierungsprämie gewähren, wenn der Zucker für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht worden

ist; die Höhe der Prämie wird nach dem Verfahren des Artikels 13 so festgesetzt, daß Störungen auf dem Getreidemarkt vermieden werden. Bei der Einfuhr für die menschliche Ernährung ungeeignet gemachten Zuckers in einem Mitgliedstaat wird im Falle der Herkunft

— aus dritten Ländern eine Abschöpfung erhoben, die dem Unterschied zwischen dem im einführenden Mitgliedstaat für Weißzucker gültigen Schwellenpreis und dem Weltmarktpreis für Weißzucker entspricht,
— aus einem anderen Mitgliedstaat keine Abschöpfung erhoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

3. Die Mitgliedstaaten können für Zucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren. Die Liste dieser Erzeugnisse und der Höchstbetrag der Erstattung werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 1967/68 in der Weise zu begrenzen, daß die während dieses Wirtschaftsjahres in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbare Menge nicht die Summe folgender Teilmengen übersteigt:

a) einer Teilmenge, die dem voraussichtlichen Verbrauch in diesem Mitgliedstaat während des Wirtschaftsjahres 1967/68 entspricht,
b) einer Teilmenge, die der übertragbaren Höchstmenge entspricht, die für diesen Mitgliedstaat entsprechend Artikel 8 bestimmt ist,
c) einer Teilmenge, die der durchschnittlichen Erzeugung dieses Mitgliedstaates in den Wirtschaftsjahren 1961/62 bis 1965/66 entspricht abzüglich der durchschnittlichen, während des gleichen Zeitabschnitts auf dem Inlandsmarkt abgesetzten Mengen.

2. Übersteigt die Erzeugung die nach Absatz 1 errechnete Menge, so gehen die sich aus dem Absatz der Überschußmenge ergebenden Verluste zu Lasten der Zuckerhersteller.

Die Mitgliedstaaten können den Zuckerherstellern die Möglichkeit einräumen, von den Rübenverkäufern zu verlangen, daß sie ihnen einen Teil der Verluste ersetzen.

3. Die Artikel 5 und 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 gelten nur für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Menge, verringert um die nach den anderen Mitgliedstaaten ausgeführten Mengen unter Ausschluß des zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemachten Zuckers.

Artikel 8

1. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Höchstmenge für jeden Mitgliedstaat, die auf das am 1. Juli 1968 beginnende Wirtschaftsjahr übertragen werden darf.

Die in Weißzucker ausgedrückte Höchstmenge ist gleich der Summe aus einer Menge, die 10 v. H. des voraussichtlichen Zuckerverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaates in dem am 1. Juli 1968 beginnenden Wirtschaftsjahres entspricht und einer Menge, die

— in Italien dem voraussichtlichen Zuckerverbrauch dieses Mitgliedstaates im Juli 1968 und
— in den anderen Mitgliedstaaten dem voraussichtlichen Zuckerverbrauch des jeweiligen Mitgliedstaates in den Monaten Juli, August und Septembe 1968 entspricht.

Die übertragbare Höchstmenge wird von jedem Mitgliedstaat in Übertragsquoten für Hersteller, Verarbeiter und Händler aufgeteilt.

2. Die am 1. Juli 1968 bei Herstellern, Verarbeitern und beim Handel vorhandenen Zuckerbestände werden erfaßt; die Einzelheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

3. Für die am 1. Juli 1968 bei jedem Hersteller, Verarbeiter und Händler vorhandenen Zuckerbestände die innerhalb deren Übertragsquoten bleiben, erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den neuen, ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen. Diese Mengen kommen in den Genuß der ab 1. Juli 1968 geltenden Interventions- und Erstattungsbestimmungen.

4. Alle am 1. Juli 1968 vorhandenen Zuckerbestände, die über die Übertragungsquote hinausgehen, dürfen grundsätzlich nicht auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abgesetzt werden.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags für diese Mengen eine Sonderregelung treffen.

Artikel 9

Für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 können die Mitgliedstaaten die gleichen Beihilfen wie im Wirtschaftsjahr 1966/67 gewähren; sie dürfen die Beihilfesätze nicht erhöhen.

Artikel 10

Im Handel zwischen Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern ist sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind, mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar.

Artikel 11

1. Die Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gelten vom Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung an für die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

2. Von diesem Zeitpunkt an gilt Artikel 40 Absatz 4 des Vertrags mit seinen Durchführungsbestimmungen für die französischen überseeischen Departements in bezug auf die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, soweit es sich um die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft handelt.

Artikel 12

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Zucker — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 13

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 14

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 15

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anhang

Gemeinsamer Zolltarif	Warenbezeichnung
ex 17.02	Andere Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose); Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
ex 17.05	Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose), Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup) und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt B. Kaugummi C. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Mehlextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.08	Feine Backwaren, auch mit einem beliebigen Gehalt an Kakao
ex 21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch einbegriffen, Zucker enthaltend
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: — andere, Zucker enthaltend
ex 22.09 C III	Alkoholische Getränke, andere: — Zucker enthaltend

Begründung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gemäß dem Beschluß des Rates vom 26. Juli 1966 sind die allgemeinen Bestimmungen der Marktorganisation für Zucker, die am 1. Juli 1968 in Kraft treten soll, grundsätzlich bereits auf das Wirtschaftsjahr 1967/68 anwendbar.

Allerdings sieht der Beschluß für 1967/68 noch nicht die Anwendung des gemeinsamen Preises und der für den Zuckersektor vorgesehen besonderen Maßnahmen vor. Das heißt, daß die Mitgliedstaaten in diesem Wirtschaftsjahr jeweils ihre eigene Preis- und Produktionspolitik weiterführen können.

Diese individuelle Politik der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der Produktion, könnte jedoch zum Entstehen von Überschüssen und somit zu einer erheblichen Belastung für die Versorgungslage im Jahre 1967/68 und für den Übergang zum Wirtschaftsjahr 1968/69 führen, wenn die einzelstaatlichen Produktionen nicht gleichzeitig durch entsprechende Maßnahmen in genau festgesetzten Grenzen gehalten würden.

Um dieses Ziel zu erreichen, schien es angebracht, für das Wirtschaftsjahr 1967/68 eine besondere Regelung vorzusehen, in die bei grundsätzlicher Berücksichtigung des Ratsbeschlusses auch einige Bestimmungen der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen übernommen werden sollten.

Die Notwendigkeit, für 1967/68 schnell eine passende und auf die für die Zeit nach dem 1. Juli 1968 vorgesehenen Maßnahmen ausgerichtete Regelung zu schaffen, ist im übrigen maßgebend für die Form dieser Regelung, die keine grundlegende Änderung der einzelstaatlichen Systeme herbeiführen darf, damit die Mitgliedstaaten den Beteiligten bereits zu Beginn des Jahres 1967 die Bedingungen für 1967/68 mitteilen und rechtzeitig die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen können.

Es sei also darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über die Regelung 1967/68 sehr eilt, da die Unterzeichner der Anbauverträge die Preis- und Anlieferungsbedingungen gleich zu Beginn des Jahres 1967 erfahren müssen.

2. Die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung beinhaltet einige der wesentlichen Grundsätze der künftigen Marktorganisation und ist somit bereits für die Bedingungen eines gemeinsamen Marktes ausgerichtet.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen sind in der Regelung für das Wirtschaftsjahr 1967/68 vorgesehen:

— das Einfrieren der einzelstaatlichen Preise,

— die Erhebung von Abschöpfungen gemäß einer Regelung, die eine Berücksichtigung der Gemeinschaftspräferenz ermöglicht,

— die Gewährung von Erstattungen,

— die Sanierung des Marktes durch die Schaffung von Absatzmöglichkeiten zu Sonderbedingungen für bestimmte Zwecke,

— die Ausrichtung der Produktion,

— die Begrenzung der Übertragsbestände für das Wirtschaftsjahr 1968/69,

— die Gewährung von Zuschüssen für Zucker, soweit er den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unterliegt, aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

— die Einsetzung und Arbeitsweise eines Verwaltungsausschusses.

II. Durchführungsbestimmungen

1. Die Notwendigkeit, rasch eine Regelung für das Wirtschaftsjahr 1967/68 zu schaffen, bestimmt die zu treffenden Maßnahmen und den Anwendungsbereich der Verordnung. Es gilt also, gemeinsame, von den Mitgliedstaaten leicht anwendbare Vorschriften allein für festen Rüben- und Rohrzucker aufzustellen.

2. Im Interesse einer Angleichung der Preise ist zunächst jede Maßnahme auszuschließen, die einer Annäherung an den einheitlichen Preis entgegensteht.

3. Im Hinblick auf die Einführung einer Abschöpfungsregelung setzen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene eine obere Berechnungsgrundlage für die Abschöpfung, d. h. einen Schwellenpreis fest, der in jedem Mitgliedstaat von dem jeweiligen Zuckerpreis abgeleitet wird. Die Berechnung der Schwellenpreise erfolgt nach den für den gemeinsamen Markt aufgestellten Grundsätzen. Die untere Berechnungsgrundlage für die Abschöpfung ist der Angebotspreis, der sich aus den Ausschreibungen ergibt.

Dieses Verfahren findet zur Zeit in den meisten Mitgliedstaaten Anwendung und ermöglicht in Ermangelung einer genauen Feststellung der Weltmarktpreise eine verhältnismäßig genaue Bestimmung der Abschöpfungen bei der Einfuhr. Im übrigen ist es in Anbetracht der besonderen Versorgungslage, bei der Einfuhren nur gelegentlich eine Rolle spielen, gerechtfertigt.

Um die Kosten bei der Ausfuhr zu verringern, muß der Handelsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ausgeweitet und jede ausschließlich an dritte Länder gerichtete Ausschreibung oder Bestimmung ähnlicher Wirkung vermieden werden.

Bei der Beurteilung der verschiedenen Angebote im Hinblick auf die Auswahl des Auftragsempfängers muß der einführende Mitgliedstaat die Gemeinschaftspräferenz berücksichtigen, die sich aus den Finanzierungsverordnungen ergibt, denenzufolge der bewegliche Schlüssel für die Einnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf 90 v. H. der bei Einfuhren aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfungen anwendbar ist.

Zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen müssen die Angebote von dritten Ländern um 90 v. H., d. h. um den an den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu zahlenden Anteil erhöht werden.

Die Anwendung des Vergabesystems setzt eine gewisse Koordinierung der Beurteilung der verschiedenen Zuckererzeugnisse voraus. Aus diesem Grund sind für die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und Weißzucker und für die Aufstellung einer Zu- und Abschlagsregelung im Gemeinschaftsverfahren Durchführungbestimmungen zu treffen.

4. Um die Ausfuhr aus Mitgliedstaaten mit hohen Preisen nach Mitgliedstaaten mit niedrigeren Preisen zu ermöglichen, kann der ausführende Mitgliedstaat eine Erstattung gewähren, die sich nach dem Unterschied zwischen den Schwellenpreisen, zuzüglich einer Pauschale für die Anlieferungs- und Vermarktungskosten, errechnet.

5. Für die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Ausfuhren nach dritten Ländern werden Erstattungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gewährt. Die wichtigsten diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen gehören wegen der Bedeutung dieser Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich des Rats und müssen von diesem beschlossen werden.

6. Im Wirtschaftsjahr 1967/68 werden die Vorräte einiger Mitgliedstaaten wahrscheinlich den Bedarf für den menschlichen Verbrauch übersteigen. Die niedrigen Weltmarktpreise legen die Suche nach Absatzmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft zu günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen, als sie bei der Ausfuhr auf den Weltmarkt bestehen, nahe. Es hat sich gezeigt, daß die Verwendung von Zucker zu Futterzwecken und zu industriellen Zwecken in bestimmten Zweigen der chemischen Industrie eine verhältnismäßig wirtschaftliche Zuckerverwertung ermöglicht.

7. Für das Wirtschaftsjahr 1967/68 können die Mitgliedstaaten ihre eigenen Preise unterschiedlich festsetzen, sofern der Abstand zwischen diesen Preisen und dem künftigen gemeinsamen Preis nicht größer wird. Die finanzielle Verantwortung für den Absatz der Überschüsse liegt jedoch dem Beschluß des Rates zufolge bei der Gemeinschaft.

Diese uneinheitliche Regelung — die nationale Zuständigkeit für die Festsetzung der Preise einerseits gegenüber der finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft für den Absatz der Überschüsse andererseits — enthält die Gefahr einer zu großen Überschußproduktion, die das für die Errichtung eines gemeinsamen Marktes erforderliche Versorgungsgleichgewicht stören könnte. Aus diesem Grund müssen unbedingt für jeden Mitgliedstaat Produktionsgrenzen festgesetzt werden, damit die Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/68 die Höhe eines normalen Übertragsbestandes nicht übersteigen. Da die Preisgarantie, die ab dem Wirtschaftsjahr 1968/69 eingeführt werden soll, begrenzt ist, erschien es gerechtfertigt, schon für das Wirtschaftsjahr 1967/68 den Zuckererzeugern und Zuckerrübenbauern die finanzielle Verantwortung für den Teil der Produktion zu übertragen, der die in dieser Verordnung vorgesehene Grenze überschreitet.

Da die Mitgliedstaaten, sofern die Lage es erfordert, bereits Regelungen zur Produktionsbeschränkung angewandt haben, bleibt ihnen selbst die Wahl der geeignetsten Maßnahmen überlassen.

8. Die Höhe der Lagerbestände, deren Absatz im Rahmen der für das Wirtschaftsjahr 1968/69 vorgesehenen Regelung zulässig ist, darf das Funktionieren dieser Regelung nicht behindern und muß infolgedessen auf die Höhe eines Übertragsbestandes begrenzt werden. Da die Gemeinschaft den Beginn des Wirtschaftsjahres 1968/69 auf den 1. Juli 1968 festgesetzt hat, muß bei der zu diesem Zeitpunkt für die Übertragung in das neue Wirtschaftsjahr durchzuführenden Schätzung der Lagerbestände die Menge des tatsächlichen Verbrauchs bis zum eigentlichen Beginn des Wirtschaftsjahres in den Mitgliedstaaten sowie ein Übergangsvorrat berücksichtigt werden. In Anbetracht der Versorgungslage in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt wurde ein Übergangsvorrat von 10 v. H. als angemessen erachtet.

Die Einführung des einheitlichen Gemeinschaftspreises wird in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine Hebung oder Senkung des Preises zur Folge haben. Um Preisstörungen auf den Inlandsmärkten und auf dem Gemeinschaftsmarkt in der Übergangszeit zu vermeiden, ist ein Preisunterschiedsausgleich zur Regulierung des Absatzes vorzusehen. Die Überschüsse, die den in der Verordnung aufgestellten Bedingungen für den Absatz innerhalb der Gemeinschaft nicht entsprechen, müssen blockiert oder auf Kosten des betreffenden Staates ausgeführt werden.

9. Gemäß dem Ratsbeschluß vom 26. Juli 1966 findet die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auf Zucker Anwendung und werden die französischen überseeischen Departements in die Maßnahmen der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft einbezogen.

10. Die Marktorganisation für Zucker enthält eine Reihe von praktischen und technischen Bestimmungen oder solchen, die binnen einer bestimmten Frist nach Stellungnahme und unter Beteiligung der Mitgliedstaaten erlassen werden müssen.

Für diese Bestimmungen ist ein Verwaltungsausschuß zuständig, der nach demselben Verfahren wie die für andere Marktorganisationen eingesetzten Verwaltungsausschüsse arbeitet.